

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-48852](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-48852)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 9. März.

1850.

N. 20.

Die Wahl des Landtags zum deutschen Staatenhaufe.

Schreiben des Staatsministeriums an den allgemeinen Landtag des Großherzogthums.

Indem die Staatsregierung die Angelegenheit des durch das Berliner Bündniß angestrebten deutschen Bundesstaates bei dem jetzigen allgemeinen Landtage zur Sprache bringt, geht sie von der Ansicht aus, nicht nur, daß dieses Bündniß, gehörig gefügt, der politischen Verfassungs-Entwicklung Deutschlands einen heilsamen unberechenbaren Vorschub gewähre, sondern auch, daß Oldenburgs Beitritt zu demselben eine rechtsvollendete Thatsache sei.

In ersterer Beziehung hat das frühere Staatsministerium schon den beiden ersten allgemeinen Landtagen gegenüber seine Ueberzeugung ausgesprochen und begründet, worauf auch das jetzige Staatsministerium Bezug nehmen kann. Wie sämmtliche nord- und mitteldeutsche Staaten (Holstein und Lauenburg abgerechnet) dem Bündnisse zutraten, lag auch für Oldenburg dazu eine politisch zwingende Nothigung vor, außerdem gebot es aber auch das eigene Interesse, denn Oldenburg wird sich weder jemals staatlich isoliren, noch die Vortheile seiner Lage allein ausbeuten können, in verfassungsmäßigem Zusammenhange mit einem deutschen Bundesstaate aber eine nicht unwichtige Stelle einnehmen, und alsbald die Bedeutung seiner Lage in günstiger Weise empfinden.

Dem Bündnisse sind zwar viele und mancherlei

Schwierigkeiten und Hindernisse bereitet worden, aber trotz derselben drängt die durch dasselbe vertretene Sache einer kräftigen Einheit vorwärts, und sie muß es um so beharrlicher, als sich immer deutlicher zeigt, daß nur noch auf diesem Wege ein hoffnungsvolles Ziel erreicht werden kann. Dazu ist jetzt der Reichstag in Erfurt wirklich ausgeschrieben und es darf erwartet werden, daß in nicht zu weiter Ferne nach und nach dennoch ganz Deutschland mit Ausnahme von Oesterreich, das sich durch seine Gesamtverfassung selbst und mit Nothwendigkeit vom deutschen Einigungswerke ausschließt, um den dargebotenen Mittelpunkt zusammen sich verbinden werde. Wie indeß aber auch der Erfolg sein möge, jedenfalls gebot und gebietet es Patriotismus, überall da nicht zu fehlen, wo einer bloßen Verneinung entgegengetreten wird und wo gleichzeitig eigensüchtige Sonderinteressen zum Wohle des Ganzen willig geopfert werden, damit das Streben der deutschen Nation nach Einheit, Macht und Größe nicht ganz und gar in sich selbst zerfalle.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß Oldenburg bereits in rechtsgültiger Weise dem Bündnisse beigetreten sei, so sieht sich die Staatsregierung, mit Bezug auf die desfalligen Verhandlungen beim letzten aufgelösten allgemeinen Landtage, darüber zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Im Allgemeinen unterliegt es, nach den Grundsätzen des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts, keinem Zweifel, daß es dem Staatsoberhaupt allein



zukomme, oder, mit andern Worten, daß es zu den Prerogativen der Krone gehöre, den Staat als ein ungetheiltes Ganzes nach Außen hin darzustellen und zu vertreten, also auch insbesondere Bündnisse oder andere Staatsverträge mit auswärtigen Staaten einzugehen.

Dagegen ist es freilich auch gewiß, daß, je nach den Verfassungen der einzelnen Länder, dieses Recht nach Innen zu Modifikationen erleidet, wenn zu dergleichen Verträgen die Zustimmung der Stände verfassungsmäßig so oder so für erforderlich erklärt worden ist. Insoweit ist die Frage, nach der Wirksamkeit solcher Verträge, daher staatsrechtlicher Natur. Da aber die Verfassungsurkunden der einzelnen Länder nur das Recht der besonderen Staaten für sich feststellen, so bleiben, und das ist wohl zu beachten, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse zu andern Staaten fortwährend nach ihrem eignen Werthe wirksam.

Welche Verwickelungen für den einzelnen Staat im Innern daher auch entstehen mögen, wenn ohne ständige Zustimmung Staatsverträge abgeschlossen worden sind und die Stände demnächst ihre Zustimmung versagen, die völkerrechtliche Gültigkeit wird dadurch nicht berührt, so daß, wenn ein Gericht vorhanden wäre, das darüber zu entscheiden hätte, der Spruch nicht zweifelhaft sein könnte, übrigens aber der mitkontrahentische Staat, auch ohne förmlichen Schiedsspruch, schon nach anerkanntem Völkerrecht befugt sein würde, die Erfüllung dergartiger Verträge sich zu erzwingen. Denn wenn auch allerdings zur Gültigkeit von Staatsverträgen erforderlich ist, daß die Kontrahenten dispositionsfähig seien, so genügt doch dazu vollständig, daß der Abschluß zwischen denjenigen bewirkt ist, welche verfassungsmäßig die Exekutive innehaben oder welche verfassungsmäßig den Staat nach Außen vertreten.

Was nun insbesondere die Sachlage nach Maßgabe unseres Staatsgrundgesetzes betrifft, so giebt zwar, für sich allein betrachtet, die kurze Fassung des Art. 27. allerdings dem Zweifel Raum, ob darnach eine Unterscheidung im obigen Sinne habe anerkannt werden sollen, allein nichtsdestoweniger wird man diesen Artikel doch nicht anders auslegen können, als daß man zu demselben, den konstitutionellen

Grundsätzen entsprechenden Ergebnis gelangt, welches sich vorhin im Allgemeinen ergeben hat.

Oldenburg ist nämlich staatsgrundgesetzlich eine konstitutionelle Monarchie, mithin werden hier auch, in zweifelhaften Fällen, dieselben allgemeinen Grundsätze zur Anwendung kommen, welche dem konstitutionell-monarchischen Staatsrechte entsprechen.

Nach Artikel 4. ist der Großherzog aber Oberhaupt des Staates. Als solcher ist er nicht bloßer Bevollmächtigter, dem etwa von einem andern Subjecte der Staatsgewalt die vollziehende Gewalt übertragen wäre, sondern wirklicher selbstberechtigter Inhaber oder beziehentlich Mitinhaber der Staatsgewalt. Ihm steht daher auch nach Art. 22. „die ausübende Gewalt allein zu, die gesetzgebende in Gemeinschaft mit dem Landtage.“ Zur ausübenden Gewalt, so wie überhaupt zu den allgemeinen Prerogativen der Krone, gehört aber auch die Vertretung des Staates nach außen und die Schließung von Staatsverträgen. Dies anerkennend sagt der Art. 27. wörtlich: „der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit andern Staaten.“ Hieraus folgt, daß der Großherzog als Repräsentant des Staates, andern Staaten gegenüber, legitimirt ist, nur handelt derselbe, als konstitutioneller Fürst, unter der Verantwortlichkeit von gegenzeichnenden Ministern. Wenn daher andere Staaten mit ihm kontrahiren, so geschieht dies mit ihm allein, als dem selbstberechtigten alleinigen Inhaber der Exekutive, nicht aber mit ihm und dem Landtage oder in dessen Namen. Die Zustimmung oder Bestätigung des Landtages, sofern solche nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, ist darnach auch keine Bedingung der Gültigkeit abgeschlossener Verträge, daher haftet auch der Staat sofort, und nicht etwa erst von dem Augenblicke an, wo der allgemeine Landtag des Großherzogthums bestätigend hinzutritt. Unter solchem Vorwande wird daher weder der auswärtige Staat vom Vertrage zurücktreten, noch der diesseitige, jenem gegenüber, sich für nicht gebunden erachten können. Allerdings ist zwar im Art. 27. unmittelbar hinzugefügt: „diese (Verträge) bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des allgemeinen Landtags“, allein, daß die äußere Gültigkeit davon abhängen soll, das ist nicht ge-

sagt, auch würde dies im offensbaren Widerspruche mit dem vorausgehenden Satze stehen, daß der Großherzog (nicht der allgemeine Landtag) den Staat nach Außen vertritt und die Verträge mit andern Staaten schließt, so wie mit dem Satze des Art. 22., daß ihm die ausübende Gewalt allein zustehe — beides Fundamentalsätze, die sich aber sofort wieder aufheben, wenn die landtägige Zustimmung im Sinne einer wahren Bedingung für die äußere Gültigkeit der abgeschlossenen Staatsverträge genommen werden müßte.

Die vom vorigen allgemeinen Landtage erklärte Verfassung der Bestätigung des Oldenburgischen Beitrittsvertrages zum Berliner Bündnisse konnte also auch die einmal entstandene Verpflichtung nicht wieder rückgängig machen, und überhaupt in der Lage der Dinge um so weniger etwas ändern, als derselbe Landtag vorher ausdrücklich das frühere Staatsministerium wegen seines bisherigen Verfahrens in dieser Angelegenheit der Verantwortlichkeit enthoben, und damit in der That den Vertrag bereits stillschweigend bestätigt hatte. Nachdem nämlich vom Großherzoge, unter Gegenzeichnung seines verantwortlichen Staatsministeriums, der Vertrag ohne Vorbehalt ratificirt worden war, stand nach dem Obigen die äußere Gültigkeit fest, dem allgemeinen Landtage aber blieb es unbenommen, dem Staatsministerium die Klagelosigkeit (Indemnität), auf welche dasselbe, indem es im Orange der Umstände den unbedingten Abschluß anrieth, geglaubt hatte rechnen zu dürfen, nicht zu gewähren und förmliche Anklage wider dasselbe zu erheben.

Denn es muß allerdings anerkannt werden, daß nach Art. 27., bei Schließung des Vertrages, die Bestätigung des allgemeinen Landtages ausdrücklich hätte zur Bedingung gemacht werden sollen. Wiederum ist aber auch klar, daß sofern nun einmal durch den Rath und das Verfahren des Staatsministeriums die Landesvertretung in die Lage gekommen war, ihr Bestätigungsrecht nicht mehr in der gesetzlich beabsichtigten Weise ausüben, vielmehr nur noch wegen Verfassungsverletzung Klage erheben zu können, jeder etwaige Bruch sofort wieder geheilt und somit auch dem Vertrage seine vollständige Wirksamkeit nach Innen staatsrechtlich gesichert wurde, sowie der allgemeine Landtag auf dasjenige Recht ausdrücklich oder stillschweigend verzichtete, was ihm für solchen Fall konstitutionell gegeben und verblieben war.

Wenn also dennoch der allgemeine Landtag später das Recht der Bestätigung sich auch in dem Sinne noch glauben zu dürfen, um, durch Verfassung der Bestätigung, dem Vertrage selbst seine bindende Kraft und seine Wirksamkeit wieder zu entziehen, so lag hiebei eine nicht mehr zutreffende Vor-

aussetzung zu Grunde, die nur für den Augenblick auf sich beruhen blieb, weil das frühere Staatsministerium in solcher Wendung nachträglich ein persönliches Misstrauensvotum erblickte, und aus diesem Grunde zurücktrat.

Das jetzige Staatsministerium konnte aber die Lage der Dinge nur so auffassen, wie sie sich sachlich begründet hatte, wornach für die Staatsregierung, die ihrerseits auf Oldenburg den Vorwurf und die nachtheiligen Folgen eines Treubruchs weder kommen lassen darf, noch will, nur erübrigte, nächst Auslösung des mit ihr und mit sich selbst in Widerspruch getretenen allgemeinen Landtags mit den nöthigen Ausführungsmaßregeln vorzuschreiten, und zwar ungesäumt, weil die Wahl zum deutschen Volkshause vom Verwaltungsrathe bereits auf den 31. Jan. ausgeschrieben, also die größte Eile geboten war.

Die Wahlen zum Volkshause sind hiernach bereits vor sich gegangen und es beantragt die Staatsregierung auf den Grund des §. 55. des Entwurfes der Verfassung des deutschen Reichs, nummehr auch bei dem neuberufenen allgemeinen Landtage

die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Staatenhause.

Die Staatsregierung giebt sich der Hoffnung hin, daß der allgemeine Landtag im Wesentlichen mit der obigen Darlegung einverstanden sein werde. Derselbe wird daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß die Staatsregierung das dem allgemeinen Landtage nach Art. 27. des Staatsgrundgesetzes zustehende Recht durchaus unangefochten läßt, dagegen aber auch nicht verkennen wollen, daß der vorliegende Fall, nach Lage der Dinge, bereits seine Erledigung gefunden habe, und daß es somit eines Theils schon Oldenburgs Ehre erfordere, das verpfändete Wort heilig zu halten, und die eingegangenen Verpflichtungen getreulich zu erfüllen, so lange die Hoffnung noch nicht verloschen ist, auf dem durch das Bündniß betretenen Wege das erstrebte Ziel zu erreichen, als es anderntheils des Landes Vortheil erbeischt, durch Beschickung des Reichstages auch seines ihm gewordenen Rechtes sich zu bedienen, und für den ferneren Ausbau der deutschen Verfassungsangelegenheit nach Kräften thätig mitzuwirken.

Sollte aber der allgemeine Landtag, in Berücksichtigung vielleicht der bereits beim zweiten allgemeinen Landtage angeregten, im Obigen jedoch, wie die Staatsregierung glaubt, widerlegten Zweifel über die richtige Auslegung und Anwendung des Art. 27. des Staatsgrundgesetzes, es vorziehen, solche Zweifel dadurch zu beseitigen, daß er seinerseits noch nachträglich die ausdrückliche Bestätigung des Bündnisvertrages übernimmt, so wird die Staatsregierung

dem gerne zustimmen und mit Dank darin ein Entgegenkommen anerkennen, ohne indes den Rechtsboden zu verläugnen, auf den sie sich überzeugungsgetreu hat stellen müssen.

Im weiteren Fall steht aber auch die Staatsregierung, zur Vermeidung wiederholter Konflikte, und um ihrerseits den Weg gegenseitiger Ausgleichung möglichst zu ebnet, nicht an zu erklären, wie sie bereit ist anzunehmen, daß durch eine vom allgemeinen Landtage thatsächlich vorzunehmende Wahl zum deutschen Staatenhause keinerlei rechtliche Zugeständnisse haben gemacht werden sollen.

Diesem Allen nach hegt daher die Staatsregierung die Zuversicht, daß selbst die vorgestellte Zweifelsfrage keinerlei Anlaß zu ernstern Mißbilligkeiten darbiete, denn dieselbe ist jedenfalls so eigenthümlicher nicht wiederkehrender Art, sie hängt so sehr noch mit der fortwährenden, hier nicht zu lösenden, Entwicklung der allgemeinen deutschen Verfassungsangelegenheit zusammen, und außerdem würde eine etwa gedebare scheidrichterliche Entscheidung, wie solche auch lauten möchte, so wenig an dem bemerkten völkerechtlichen Verhältnisse etwas ändern, noch auch die Frage wegen der gewährten Indemnität und deren rechtlichen Folgen mitbessern können, daß es dem gemeinsamen Interesse des Landes gewiß nur entsprechen würde, über etwaige Anstände in der angegebenen Weise durch Verständigung hinauszugehen.

Oldenburg, 1850. März 4.

Staatsministerium.

(gez.) v. Buttell.

v. Grün.

Die Landtagsverhandlung über die Verordnung vom 17. Decbr., betreffend einige Abänderungen des Wahlgesetzes, beabsichtigen wir nicht ausführlich darzustellen. Nachdem der Landtag in seinem ersten Votum anerkannt hatte, daß das Ministerium formell befugt war, Anordnungen solcher Bestimmungen des Wahlgesetzes, die nicht zugleich Theile des Staatsgrundgesetzes geworden, unter der ihm im Art. 160. 2. gegebene Ermächtigung zu subsumiren, konnte vernünftiger Weise von einer Anklage nicht mehr die Rede sein. Das Ministerium eines Verfassungsbruchs anklagen, hätte im Wesentlichen nichts anderes geheißen, als es dafür verantwortlich machen wollen, daß es durch die Lücke derjenigen Schranken seines Rechts hindurch schritt, welche dieser Landtag, der Kläger, gezogen haben würde, wenn er verfassunggebend gewesen wäre. Der Landtag konnte nicht eine verfassungsmäßige Bestimmung erst gegen den Wortsinne authentisch interpretiren, also als Gesetzgeber handeln, und zugleich auf diese Interpretation eine Anklage stützen wollen. Deshalb sind wir auch nicht der Ansicht, daß der Landtag Veranlassung nehmen konnte, Anklage zu erheben; die Anklage ist, vernünftiger Weise, ausgeschlossen, wo nicht absichtlicher Mißbrauch der Befugniß nachgewiesen ist. Da indessen der Antrag von Klavemann und

Genossen durch die Motivirung wesentlich zu etwas anderem wird, als wozu ihn der Abg. Wibel — der immer Veröhnung auf der Zunge hat — machen wollte, nämlich zu einer Amnestie des verbrecherischen Ministeriums, so geben wir hier die Motivirung Klavemann's im Wesentlichen wieder.

Nach Erlass der Verordnung vom 17. Decbr. v. J., wozu das Ministerium, wie durch den bereits gefaßten Beschluß anerkannt ist, befugt war, war nach Art. 160. 2. die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit nachzuweisen. Es ist die Frage aufgeworfen, ob dies durch die bisher gemachten Vorlagen geschehen sei. Angenommen, es sei nicht geschehen, so könnten entweder weitere Vorlage erheben werden (wie dahin denn auch ein Antrag des Ausschusses geht), oder der Landtag kann auf Grund der ihm gemachten Vorlagen seine Ansicht aussprechen. Das Erstere wäre zu empfehlen, wenn der Landtag der Ansicht wäre, daß im Fall nicht nachgewiesener Zweckmäßigkeit oder Dringlichkeit nach Art. 230. des St. G. O. das Ministerium anzuklagen sei. Der Landtag muß aber nicht anklagen. Er kann nach Art. 233. des St. G. O. auf sein Klagerrecht verzichten. Will der Landtag dieses, auch in dem Falle, daß er der unzweifelhaften Meinung wäre, mit Erfolg klagen zu können, so kann es ihm gleichgültig sein, ob er durch noch zu erhaltende Vorlagen in seiner jetzigen Ansicht über die Sache etwa bekräftigt werden, oder sich vom Gegentheil überzeugen. Er spart Zeit, wenn er dann schon jetzt über die Sache hinwegkommt. Die Gründe dafür, daß von der Klage, auch wenn sie mit Erfolg sollte angestellt werden können, kein Gebrauch gemacht werde, sind in dem Antrage selbst ausgesprochen. Er lautet:

„Der Landtag beschließe, über den vom Großherz. Staatsministerium gemäß Art. 160. 2. zu liefernden Nachweis der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. in Erwägung folgender Gründe:

- 1) daß zwar vom Großh. St. M. die Dringlichkeit der Verordnung vom 17. Decbr. v. J. nicht genügend nachgewiesen sei,
- 2) daß diesemnach zwar der Landtag Veranlassung nehmen könnte, gegen das Großherzogl. St. Minist. Anklage zu erheben,
- 3) daß jedoch in Berücksichtigung
 - a) der von der Versammlung durch den vorhin gefaßten Beschluß anerkannten Befugniß zum Erlass der Verordnung vom 17. Decbr. v. J.,
 - b) des dringenden Wunsches des Landes, daß weitere Konflikte zwischen Staatsregierung und Landtag möglichst vermieden werden, und so mit dem ferneren Ausbau der innern Angelegenheiten des Landes ohne weitere Störung vorgeschritten werden könne,
 - c) daß die Fortsetzung der desfallsigen Arbeiten durch Erhebung einer Anklage gegen das Großh. St. M. an den daraus zu erwartenden Folgen leicht scheitern könnte,

von dieser Anklage abzusehen sei,

zur motivirten Tagesordnung überzugehen.“

Daß man nicht von einer Amnestie reden kann, wo überhaupt keine Untersuchung darüber geführt werden soll, ob ein Vergehen vorliegt, ist wohl klar genug. Amnestie setzt immer mindestens das Vorhandensein des objectiven Thatbestandes eines Vergehens voraus.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 10. März, predigen in der Lambertikirche:
 Frühpredigt: Herr Pastor Geveres. Auf. 8 Uhr.
 Hauptpredigt: „Pastor Gröning. „ 9 1/2 „
 Nachm.-Pred.: „ Kirchenrath Clausen. „ 2 „



Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 13. März.

1850.

N^o 21.

Kurz motivirte Grundzüge einer neuen Or- ganisation der Behörden,

basirt auf die Bestimmungen des Staats-
grundgesetzes.

Die nachstehenden kurzen Bemerkungen bezwecken nicht, über das berührte Thema einen umfassenden Entwurf aufzustellen, sondern nur, die einschlägigen Artikel des Staatsgrundgesetzes systematisch zu ordnen, die Lücken andeutungsweise auszufüllen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen des neuen Entwurfs einer Gemeindeordnung hinsichtlich der Artikel über die Verfassung der Kreisgemeinden einer dringend nothwendigen Revision bedürfen. Männer von mehr Umsicht und Erfahrung würden dann vielleicht den Gegenstand einer umfassenderen Besprechung würdigen. Wir wollen unsere Ansicht in einzelne kurze Artikel niederlegen, und jeden Artikel nachher mit wenigen Entscheidungsgründen begleiten — bemerken dabei indes, daß wir bei unserer Schrift nur das Herzogthum Oldenburg im Auge haben, da uns die Verhältnisse der beiden Fürstenthümer nicht hinlänglich bekannt sind.

A. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.
Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt,
und von einander unabhängig sein. Staatsgrund-
gesetz Art. 101.

Erläuterung.

a) Die so vielfach allerorten theoretisch erwogene

Frage, über die Zweckmäßigkeit einer Trennung der Justiz von der Verwaltung, ist hier in erfreulicher Weise nach dem Princip der Arbeitstheilung entschieden. Einer Erörterung der dafür oder dawider sprechenden Gründe bedarf es also nicht. Es wird einleuchten, daß jede dieser Thätigkeiten, der Rechts-
pflege und Verwaltung, so umfassende eigentümliche Kenntnisse verlangt, einen so besondern Geist der Geschäftsführung erfordert, und so die ganze Lebensthätigkeit eines Mannes in Anspruch nimmt, daß die Vereinigung beider Branchen in einer Hand, entweder zum handwerksmäßigen Betriebe beider führen, oder die eine zur Hauptsache, die andere zur Nebenache stempeln muß. Nur oberflächliche Anmaßung kann beide Fächer zu gleicher Zeit beherrschen wollen.

b) Die bisherige Verbindung dieser beiden Thätigkeiten hatte keinerlei innern Grund für sich, sondern lediglich den äußern, historischen — des Herkommens. Die Verwaltung hätte ebenso gut den Pfarrern, den Militärbeamten u. s. w. zugetheilt, als den Juristen übertragen werden können; denn Verwaltungsbeamte und Richter haben nicht viel mehr mit einander gemein, als die General-Kasse, aus welcher beide ihre Besoldung beziehen. Gewohnheit lehrte uns die bisherige Verbindung von Verwaltung und Rechtspflege ertragen, zumal da sie auf geringfügige Sachen beschränkt war, allein auch hier ist die Trennung zu beschaffen, nicht nur weil die Consequenz solches erfordert, sondern auch weil

